

Stellungnahme des Wahlleiters zum Wahleinspruch (gekürzt) gemäß § 55

Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

Die Wahlanfechtungsgründe beziehen sich auf die Veröffentlichungen des Bürgermeisters Herrn Horn im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Werneuchen. Demnach soll Herr Horn in seiner Funktion als Bürgermeister im Vorfeld der Wahlen am 11.09.2011 in unzulässiger Weise Wahlwerbung, für sich als Bürgermeisterkandidat, in seinen im Amtsblatt veröffentlichten Berichten gemacht haben.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Öffentlichkeitsarbeit in Vorwahlzeiten, die auch für Kommunalwahlen Gültigkeit haben, ist es Staatsorganen wegen des Grundsatzes der Freiheit der Wahl versagt, sich als solche im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen und insbesondere durch Einsatz von Werbung die freie Entscheidung des Wählers zu beeinflussen. Dementsprechend ist es auch einem hauptamtlichen Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft untersagt, Wahlkampfempfehlungen bzw. Wahlwerbung in einem von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerk zu veröffentlichen. In der Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einspruchsgründen lassen sich aus meiner Sicht keine wahlbeeinflussenden Äußerungen in den aufgezählten Artikeln im Amtsblatt der Stadt Werneuchen erkennen. Wahlbeeinflussend können Beiträge sein, die parteipolitische Stellungnahmen, Kommentare oder Meinungsäußerungen enthalten.

Bei den Texten, handelt es sich um Nachrichten mit rein informativem Charakter. So berichtet Herr Horn in seiner Funktion als Bürgermeister über Veranstaltungen, Putzaktionen, Investitionen und Investitionsvorhaben oder über die Eröffnung des Bürgerbüros. Daneben sind auch Jahresrückblicke und Jahresausblicke veröffentlicht. Die Berichterstattung ist aus meiner Sicht insgesamt objektiv. Das die Texte des Verfassers im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder auch in der Berichterstattung zum Frühjahrsputz mitunter auch von seinem subjektiven Empfinden geprägt sind, lässt sich nicht immer vermeiden. Festzustellen ist, dass die Texte insgesamt sachlich und neutral gefasst wurden. Für den Leser entsteht aus meiner Sicht in keiner Weise der Eindruck, der Bürgermeister wolle seine Leistung oder die Leistung bestimmter politischer Parteien im besonderen Maße hervorheben. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die von Herrn Horn seit dem Jahr 2004 im Amtsblatt veröffentlichten Beiträge eine gewisse Kontinuität in der Berichterstattung erkennen lassen. Meiner Einschätzung nach, verändert sich der Stil der veröffentlichten Texte, insbesondere im Hinblick auf den Wahltermin im September 2011 nicht.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz können Einwendungen gegen die Wahl nur dann zur Ungültigkeit der Wahl führen, wenn die den Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Sieht man sich das Wahlergebnis vom 11.09.2011 an, kommt man zu dem Schluss, dass etwa 300 (rund 10%) der Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nicht Herrn Horn sondern Herrn Geißler als 2. Kandidaten hätten geben müssen, damit dieser die erforderliche Mehrheit erhält. Ich gehe nicht davon aus, dass die 300 Wählerinnen und Wähler sich anders entschieden hätten, wenn Herr Horn keine Beiträge in den Amtsblättern verfasst hätte. Zumal deutlich zu erkennen ist, dass das Tagespolitische Geschäft einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. So gab es im Vorfeld der Wahlen im Ortsteil Willmersdorf erheblichen Unmut unter der Bürgerschaft hinsichtlich der Straßenbaumaßnahmen „In Willmersdorf 300“. Gerade in diesem Ortsteil hatte Herr Horn im Gegensatz zur Bürgermeisterwahl 2003 erhebliche Einbrüche bei der Stimmenzahl zu verzeichnen. Ähnliche Beispiele lassen sich im Ortsteil Weesow (Gehwegbau) und im Ortsteil Seefeld-Löhme (Probleme mit der Pflege des Rundwegs um den Haussee) aufzählen.

Soweit es daher um die Einwendungen geht, lässt sich feststellen, dass die vorgelegten Beiträge des Bürgermeisters aus den Amtsblättern der Stadt Werneuchen keine Wahlbeeinflussung erkennen lassen und das Wahlverhalten der Wähler nicht beeinflusst wurde. Der Wahleinspruch ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen wird empfohlen, ihre Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz wie folgt zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt gemäß § 57 Abs.1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, die Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Werneuchen vom 11.09.2011 sind unbegründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Dirk Siebenmorgen Werneuchen, den 02.11.2011 Wahlleiter der Stadt Werneuchen